

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail: Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch
und martin.michel@bfe.admin.ch

Liestal, 15. November 2022
BUD

Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV), Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 17. August 2022 Beschlüsse zur Versorgungssicherheit gefasst, die darauf zielen, ergänzend zur Wasserkraftreserve weitere Reserven durch Gaskraftwerke und Notstromaggregate zu bilden. Die Reservekraftwerke werden mit der vorliegenden Vorlage in die Winterstromreserve integriert.

Die Bereitstellung von Gaskraftwerken in kurzer Frist und die Inbetriebnahme von Notstromaggregaten über den ursprünglich und in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgesehenen «Notfall»-Einsatz hinaus, stehen teilweise im Widerspruch zum geltenden Umweltrecht. Durch die Lockerung der Einsatzzeitbeschränkungen, welche einhergehen mit Überschreiten von Emissionsgrenzwerten, ist mit deutlich höheren Schadstoffimmissionen in der Umgebung solcher Anlagen zu rechnen. Deshalb ist auch zu prüfen, inwiefern Bundes-Umweltrecht und gegebenenfalls auch kantonale Erlasse zum Umweltschutz angepasst werden müssen.

Übersteuerung von kantonalem Recht

Antrag:

Es ist eine Bestimmung in der WResV zur Übersteuerung von betroffenem kantonalem Recht aufzunehmen.

Begründung:

Der Bundesrat hält in seiner Medienmitteilung vom 17. August 2022 fest, dass für den Betrieb der Reservekraftwerke und allenfalls Notstromaggregate die Grenzwerte der LRV zwischen Februar

2023 und Mai 2023 temporär aufgehoben werden. Dies ist nötig, falls diese Anlagen im Falle einer kritischen Stromsituation länger als 50 Stunden pro Jahr laufen sollten.

Zu beachten ist, dass in mehreren Kantonen die Umwelt- und Energiegesetzgebungen Bestimmungen zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Verbrennungsmotoren mit unterschiedlichen Brennstoffen (u. a. Diesel, Heizöl, Gas, Holz) enthalten. So sieht die kantonale Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (VVESA, SGS 786.14) zum Luftreinhalteplan beider Basel eine Begrenzung von 30 Stunden pro Jahr bei Notstromgruppen vor. Dieser kantonale Erlass müsste in derselben Art angepasst werden, damit die Bundeserlasse und deren Anpassungen gesetzeskonform umgesetzt werden können. Das gleiche gilt für § 17 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490), wonach die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen oder erneuerbaren Brennstoffen nur zulässig ist, wenn die im Betrieb entstehende Abwärme fachgerecht genutzt wird. Der Bund soll deshalb mittels Generalerlass auf Übersteuerung auch dieser kantonalen Bestimmungen hinwirken, um aufwändige kantonale Gesetzesanpassungen oder einzelfallweise Ausnahmen nach § 17 Abs. 3 EnG BL zu vermeiden.

Zu Art. 7 «Erstmalige Bildung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und spätere Erweiterungen»

Antrag:

Die WResV und zugehörigen Erläuterungen sind konsistent zu den Beschlüssen und Informationen des Bundesrats vom 17. August 2022 auszugestalten. Insbesondere sind aus Sicht der Luftreinhaltung die Erleichterungen von Emissionsbegrenzungen bis Mai 2023 zu befristen.

Begründung:

In den Ausführungen des Erläuterungsberichts ist im Kapitel 3 «Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft» verschiedentlich von Laufzeiten für Notstromaggregate über dreieinhalb Jahre bis 2026 und temporären Lockerungen die Rede. Insbesondere in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Kapitel 4) zum Art. 7 WResV wird ausgeführt, dass für bestimmte Anlagen, die bis im Winter 2026 in der Reserve sind, einschlägige Regeln teilweise gelockert werden. Diese Ausführungen sind nicht konsistent mit den Beschlüssen und Informationen des Bundesrats vom 17. August 2022, wonach für den Betrieb der Reservekraftwerke und allenfalls Notstromaggregate die Grenzwerte der LRV zwischen Februar 2023 und Mai 2023 temporär aufgehoben werden müssen.

Zu Art. 15 «Abrufordnung»

Antrag 1:

In der Reihenfolge der Abrufbedingungen sind die Umweltauswirkungen in der WResV unter Abs. 2 Bst. d und Bst. e Bedingung 6 den Kosten Abs. 2 Bst. c entsprechend vorzuziehen.

Begründung:

Art. 15 WResV berücksichtigt zwar die Umweltauswirkungen bei der Festlegung der Abrufreihenfolge. Indes werden tiefe Kosten höher gewichtet als schädliche Umweltauswirkungen, was letztlich widersprüchlich und kontraproduktiv ist. Eine Anlage, die bezüglich Umweltauswirkungen vorbildlich ausgerüstet ist und Umweltschäden möglichst vermeidet, ist teurer in der Anschaffung und im Be-

trieb. Wenn sie die notwendigen Anforderungen zur Sicherstellung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit erfüllt oder nachgerüstet werden kann, soll ihr aus Kostengründen nicht eine Anlage mit erheblich höheren oder schädlicheren Emissionen vorgezogen werden.

Antrag 2:

Die für den Vollzug von Umweltvorschriften zuständige kantonale Behörde ist zur Berücksichtigung der Umweltrelevanz und bei der Festlegung und Priorisierung von Reservekraftwerken und Notstromaggregaten frühzeitig einzubeziehen.

Begründung:

In der Abrufordnung wird die Berücksichtigung des Emissionsverhaltens als Priorisierungsmerkmal ausgeführt. Dies obliegt der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom), die nach Art. 16 WResV auch für die Umsetzung zuständig ist. Die Priorisierung nach Emissionsverhalten und die gebotene Aufsicht über die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben können indes nur durch die für den Vollzug der Umweltvorschriften zuständigen kantonalen Behörden vorgenommen werden. Sie ist deshalb bei der Festlegung zwingend und frühzeitig einzubeziehen. Die Mehremissionen betreffen verschiedene Luftschadstoffe (u. a. Russ, Stickoxide, Kohlenmonoxid) mit unterschiedlicher Toxizität, Gesundheits- und Umweltrelevanz. Zudem können die Mehremissionen zu übermässigen Immissionen führen. Eine Bewertung der Emissionen, der Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit, die Prüfung geeigneter Emissionsminderungsmassnahmen und Einordnung der Kosten im Verhältnis zum Nutzen kann nur sinnvoll erfolgen, wenn die genannten Aspekte gesamtheitlich beurteilt werden. Geltendes Umweltrecht und dessen Umsetzung basiert u. a. auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, die technische und betriebliche Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit von Umweltmassnahmen für deren Anordnung voraussetzt. Die Beurteilung der Kosten ist inhärent zur Festlegung von Massnahmen.

Zu Art. 17 «Abrufentschädigung»

Antrag:

Die Entschädigung von behördlich angeordneten Umweltmassnahmen ist unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebots und bereits getätigter Umweltleistungen geeignet aufzunehmen.

Begründung:

Im Hinblick auf einen längerfristigen Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromaggregaten, der nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschliessen ist, aber auch für den befristeten, kurzzeitigen Einsatz bis Mai 2023 und Gewährung von Erleichterungen im Umweltrecht sind emissionsmindernde Massnahmen möglich, respektive werden notwendig und sind technisch machbar. Die Nachrüstung der Anlagen ist mit Kosten verbunden, deren Entschädigung zu prüfen und ermöglichen ist. Dabei ist dem Gleichheitsgebot in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Bestehende Anlagen, die gesetzeskonform betrieben werden und deren Erstellung und Betrieb mit Aufwand verbunden waren und weiterhin sind, sollen keine Ungleichbehandlung zu ihrem Nachteil erfahren, was letztlich mit unerwünschten Wettbewerbsnachteilen verbunden sein wird. Zu erwägen ist, ob die Höhe der Entschädigung den Mehraufwand bei Anschaffung und Betrieb von bestehenden und umweltkonformen Anlagen angemessen berücksichtigen kann.

Zu Art. 19 «Kosten und Finanzierung»

Antrag:

Auf die Abgeltung von behördlichem Mehraufwand zur Wahrnehmung von Umweltvollzugsaufgaben, die nicht durch bestehendes Gebührenrecht abgedeckt ist, ist hinzuweisen.

Begründung:

In Kapitel 2 «Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden» der Erläuterungen zur WResV, wird auf den Mehraufwand im Vollzug hingewiesen. Insbesondere werden Standortkantone einen erheblichen Aufwand erfahren, dessen Abgeltung nicht in jedem Fall durch bestehende Gebührenordnungen abgedeckt ist. In Art. 19 WResV ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Zu Art. 24 «Änderung anderer Erlasse»

Antrag:

Die notwendige Anpassung der LRV ist aufzunehmen.

Begründung:

Verschiedentlich wird auf die Anpassung von Umweltrecht hingewiesen, damit Reservekraftwerke und Notstromaggregate gesetzeskonform zum Einsatz gebracht werden können. Insbesondere werden in der LRV die dafür notwendigen Erleichterungen aufzunehmen sein. Eine entsprechende Kurzvernehmlassung ist im Gange. Die Inkraftsetzung ergibt nur Sinn, wenn sie zeitgleich und in Abhängigkeit von der WResV beschlossen wird. Im Sinne der Transparenz und Symmetrie zu den genannten Erlassänderungen (CO₂-Verordnung, Stromversorgungsverordnung) ist auf die Änderung der LRV hinzuweisen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin